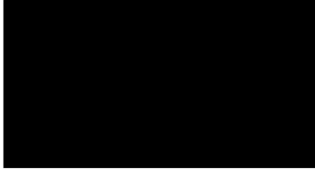




Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn



Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

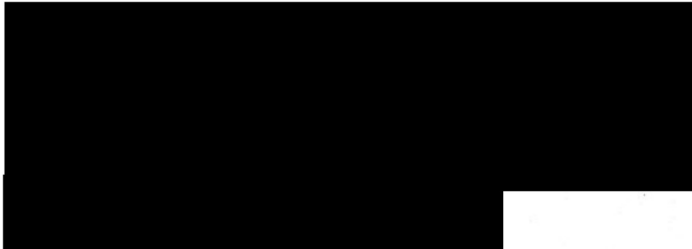
Tel. [REDACTED]

Fax [REDACTED]

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)



DE-Mail-Adresse:

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom
02.04.2021 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird zugestimmt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz
(IFG) bitten Sie um Übersendung der folgenden Informationen:

„Im 39. Tätigkeitsbericht des ULD Schleswig-Holsteins heißt es im Kap. 06
auf Seite 82 zum SDM (Standard-Datenschutzmodell; Link:
<https://www.datenschutzzentrum.de/tb/tb39/kap06.html#622>):

„Drei Institutionen haben sich für die Umsetzung von
Datenschutzanforderungen mithilfe des SDM ausgesprochen: Die DSK hat
in ihrer 98. Konferenz am 19.11.2019 ohne Gegenstimme die Anwendung
des SDM-V2b bei Prüfungen und Beratungen empfohlen. Der IT-
Planungsrat – ein politisches Steuerungsgremium von Bund und Ländern
(vgl. Art. 91c
GG), das deren Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik regelt
– hat in dem Beschluss 2020/6 auf der 31. Sitzung am 25.03.2020 das SDM
für die Planung, Anwendung und den Betrieb von personenbezogenen
Verarbeitungen empfohlen. Ebenso verweist das Bundesamt für Sicherheit
in der Informationstechnik (BSI) im Rahmen der Modernisierung des



Seite 2 von 2

Bausteins CON.2 „Datenschutz“ bei der Umsetzung von operativen
Datenschutzanforderungen deutlich auf das SDM."

Bitte teilen Sie mir mit - nach Möglichkeit auch aufgeschlüsselt nach
Branche, Rechtsform - wie viele Verantwortliche in Deutschland das SDM
in einer der bisher verabschiedeten Fassungen bereits umgesetzt haben."

Die gewünschten Informationen liegen im Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik (BSI) nicht vor.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des
§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger
Allee 185 - 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

